

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 24.

Donnerstag, den 24. Januar.

1839.

### Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Königl. Hohen Kreisdirection bringen wir hiermit das nachstehende Regulativ zur öffentlichen Kenntniss  
Leipzig, den 17. Januar 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
D. Deutrich.

### Regulativ,

die Admission zu den von der Ständeversammlung im Jahre 1834 begründeten Freistellen in der Königl. Klinischen Anstalt am Jakobspitale zu Leipzig betreffend.

Die durch jährliche Bewilligung von 400 Thlr. begründeten vier Freistellen sind, dem Rescripte des Hohen Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts vom 5. Januar 1835 zufolge, für instructive, vorzüglich chirurgische Kranke bestimmt, um durch deren Beobachtung das Studium der Chirurgie auf hiesiger Universität zu befördern.

2) Dieser ausdrücklichen Bestimmung gemäß eignen sich zu diesen Stellen vorzüglich solche Kranke, bei denen durch größere oder besonders schwierige Operationen Hilfe zu erwarten ist. Dagegen kann auf geringe Verletzungen und Schäden, ingleichen auf völlig unheilbare Uebel und Gebrechen keine Rücksicht genommen werden.

3) In Ermangelung chirurgischer Kranken werden auch solche, die an innern Krankheiten leiden, zugelassen, wenn deren Beobachtung ausgezeichnet lehrreich zu werden verspricht, jedoch mit Ausnahme völlig unheilbarer und geisteskranker Personen.

4) Die Beurtheilung, ob ein Kranker sich für die Aufnahme zu einer solchen Stelle eigne, wird in jedem einzelnen Falle dem Director der klinischen Anstalt und dem Professor der Chirurgie überlassen.

5) Zu dem Ende haben die Angehörigen der Kranken, deren Aufnahme gewünscht wird, wo möglich mit einem Zeugnis des bisherigen Arztes versehen, an einem der Wochentage früh gegen neun Uhr in der Pförtnerwohnung des Jakobspitals sich persönlich einzufinden und daselbst eine mündliche Befragung über die Krankheitsumstände zu erwarten; worauf die nöthige Bescheidung wegen der nachgesuchten Aufnahme erfolgen wird. Vor erlangter Erlaubnis zur Aufnahme dürfen die Kranken nicht in das Hospital gebracht werden.

6) Im Fall die Aufnahme bewilligt wird, erhalten sie einen Admissionschein, mit dem sie sich auf die Leichenschreiberei des hiesigen Stadtraths begeben, wo derselbe, im Fall von Seiten dieser Behörde kein Bedenken statt findet, contrasignirt wird.

7) Der Transport auswärtiger Kranken nach Leipzig ist auf Kosten und Gefahr der Angehörigen, oder der Gemeinde, zu der sie gehören und von der sie hierzu mit einem Passe zu versehen sind, zu bewirken.

8) Begleitung und Geschirre warten, bis die erste Befragung und Untersuchung des Kranken erfolgt ist und sind gehalten, denselben sofort wieder mitzunehmen, wenn die erste Nachricht über ihn (S. 5.) falsch und seine Aufnahme unzulässig befunden wird.

9) Nach Ablauf der in dem Admissionscheine angegebenen Zeit haben die Angehörigen der Kranken, oder die Gemeinden, zu denen sie gehören, im Jakobspitale anfragen zu lassen, ob und wenn deren Wiederabholung erfolgen kann, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie auf ihre Kosten zurückschickt werden.

10) Zufolge einer Verordnung der ehemaligen Landesregierung vom 25. September 1824, die Aufnahme der aus den klinischen Anstalten zu Dresden und Leipzig entlassenen Kranken betreffend, sind die Kranken, ohne Unterschied, ob die Genesung derselben erfolgt sei, oder nicht, an den Orten, welche in den ihnen mitgegebenen Pässen als ihre Heimath bemerkt sind, unweigerlich aufzunehmen, auch, so weit nöthig, mit Unterkommen und sonst zu versorgen.

### Verhandlungen der polytechn. Gesellschaft zu Leipzig.

Stehzehnte Versammlung, gehalten den 30. November, achtzehnte den 11. December, neunzehnte den 14. December 1838 und erste Versammlung 1839 den 4. Januar.

#### 1) Vorträge.

Herr Stadtrath Lurgen stein: specieller Bericht über die vierte Industrieausstellung, wovon ein wesentlicher Auszug bereits in diesen Blättern Nr. 363 vom v. J. abgedruckt worden ist.

Herr Sajodzinsky: über einen neuen Kanonenofen mit Cylinder in der Mitte, in welchem die Braunkohlen oder kleingeschlagenen Strinkohlen aufgeschüttet werden, die, wenn er völlig erfüllt wird, wohl 8 Tage lang das Feuer unterhalten, indem sie allmählig nachsinken. Auf dem Roste wird das Feuer mit einigen Holzspänen entzündet. Die Oeffnung des Aschenkastens dient zugleich zu Regulirung der zufließenden atmosphärischen Luft. Durch

eine aufgelegte Eisenplatte wird der Cylinder dicht verschlossen und ein sehr enges Rohr aus dem Cylinder führt in die Esse. Dergleichen Oefen werden in Cassel angefertigt und sind wegen gleichförmiger Heizung, so wie wegen Wegfall alles Schmutzes bei Kohlenheizung, empfehlenswerth.

Herr Hänel von Cronenthal hielt einen Vortrag über wichtige Fortschritte in der Seidenweberei.

Herr D. Weinlig: über eine neue Waage von Mohr in Coblenz, an welcher eine nützliche Abänderung der größern Waagen angebracht ist, wie sie im täglichen Verkehr vorkommen. Bei guten Waagen soll bekanntlich der Schwerpunkt nahe unter dem Aufhängepunkte stehen und mit den zwei Endpunkten des Balkens eine gerade Linie bilden. Nun sind aber die gewöhnlichen Waagebalken entweder biegsam oder träge, wenn sie zu schwer angefertigt sind; in beiden